

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schöneck



1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneck für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung am 02.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	31.325.200,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.819.025,00 EUR
mit einem Saldo von	- 1.493.825,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.440,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- EUR
mit einem Saldo von	11.440,00 EUR

mit einem Fehlbedarf von - 1.482.385,00 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf - 595.495,00 EUR

und dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.934.415,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 8.546.400,00 EUR
mit einem Saldo von - 5.611.985,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf 5.611.985,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf 970.440,00 EUR
mit einem Saldo von 4.641.545,00EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von - 1.565.935,00 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.611.985,00 € festgesetzt. Darin enthalten sind 810.000 € aus bereits angesparten Darlehen des Hess. Investitionsfond B.

Nachrichtlich:

Die Gemeinde Schöneck hat 5.810.000 € für den Neubau einer Kindertagesstätte sowie zur Sanierung des Alten Schlosses Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds (Kontingent 2023) beantragt, die voraussichtlich 2027 zur Auszahlung gelangen.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 11.195.085,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 510% |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 600% |

- | | |
|----------------------|------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 380% |
|----------------------|------|

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 02.03.2023 beschlossene Stellenplan.

§ 8

1. Budgets

Die gesetzlich vorgesehenen Teilhaushalte 1-16 bilden jeweils ein Bereichsbudget. Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit, die einer Organisationseinheit zur selbständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen eines vorgegebenen Leistungsumfanges zugeordnet wurde (§ 4 Absatz 1 Satz 3 GemHVO i.V.m. § 58 Nr. 9 GemHVO).

2. Deckungsfähigkeit

Alle Kostenträger (Produkte) eines Teilhaushaltes werden gemäß § 20 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mit Begründung können Aufwendungen und Auszahlungen auch bereichsübergreifend deckungsfähig sein.

Fortbildungs-, Personal- und Abschreibungsaufwand werden teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Übertragbarkeit

Gem. § 21 (1) GemHVO werden die Ansätze für Aufwendungen der jeweiligen Bereichsbudgets für übertragbar erklärt. Die Übertragung der Haushaltsmittel für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist nach Maßgabe des § 21 (2) GemHVO, also kraft gesetzlicher Regelung, zulässig.

4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 100 HGO), soweit diese nicht als erheblich anzusehen sind.

Überplanmäßige Ausgaben gelten als unerheblich:

- Im Ergebnishaushalt bis zu 20 % der im Budget bereitgestellten Mittel, maximal 50.000 €
- Im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 20 % der für eine Investition bereitgestellten Mittel, maximal 50.000 €

Darüber hinaus entscheidet die Gemeindevertretung.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ohne Verfahren nach § 100 HGO als bewilligt, wenn

- ihre Deckung innerhalb des Budgets gewährleistet ist (Ergebnishaushalt)
- zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden,
- Mehreinzahlungen einer investiven Maßnahme für Mehrauszahlungen dieser investiven Maßnahme verwendet werden.

61137 Schöneck, den 15.03.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck

(Siegel)

gez.
Rück
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Hiermit erteile ich gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der aktuell gültigen Fassung die Genehmigung

1. zur Aufnahme des in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneck für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrags an Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

5.611.985 €

(in Worten: Fünf Millionen

Sechshundertelftausendneuhundertfünfundachtzig Euro).

gemäß § 97 a Nr. 4 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds in Höhe von 810.000 € enthalten.

2. für die in § 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneck für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren (2024-2026) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

11.195.085 €

(in Worten: Elf Millionen Einhundertfünfundneunzigtausendfünfundachtzig Euro)

gemäß § 97 a Nr. 3 i.V.m. § 102 Abs. 4 HGO.

3. zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneck für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von bis zu

5.000.000,00 €
(in Worten: Fünf Millionen Euro)

gemäß § 97 a Nr. 5 i.V.m. § 105 Abs.2 HGO.

4. für die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich (Finanzhaushalt) in der Planung (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO) gemäß § 97 a Nr. 1 HGO.

Gelnhausen, den 15.05.2023

Main-Kinzig-Kreis
- Der Landrat -
Im Auftrag

gez.
(Rudel)
Verwaltungsoberrat

Der Haushaltsplan 2023 liegt zur Einsichtnahme vom 30.05.2023 bis 07.06.2023 im Rathaus Kilianstädten, Büro 2.11, Herrnhofstr. 8, 61137 Schöneck öffentlich aus:

Montag: 07.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag bis Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 – 18.00 Uhr
Eine Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

Schöneck, den 25.05.2023

gez.
Rück
Bürgermeisterin

